

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Erste Beigeordnete	Datum: 09.11.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.6	Bezeichnung der Vorlage: Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg		Datum: 13.11.2018
Vorlage-Nr: VO/0295/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.11.2018	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	18.12.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Änderungssatzung enthält mehrere rein redaktionelle Anpassungen.

Inhaltliche Änderungen stellen insbesondere die vorgeschlagenen neuen Wertgrenzen bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken in § 15 Absatz 7 Buchstaben d) und e) dar.

Wegen der erheblichen Anhebung der Wertgrenzen bei Grundstücksgeschäften wird vorgeschlagen, eine entsprechende Berichtspflicht des Bürgermeisters in § 15 Absatz 8 einzuführen. Da die Wertgrenzen bei Grundstücksgeschäften bisher sehr niedrig angesetzt waren, war insoweit eine Berichtspflicht bislang nicht erforderlich. Als neue Wertgrenzen für die Berichtspflicht werden in § 15 Absatz 8 sowohl für den Erwerb als auch für Veräußerung und Belastung 20.000 Euro vorgeschlagen.

Hinweis zur Abstimmung:

Wegen § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW kann die Satzungsänderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

Anlage:

- Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Klingenberg	Dez. II		
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete		

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) Satz 1 wird die Bezeichnung „VOL“ durch die Bezeichnung „UVgO“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) Satz 3 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „25.000“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d) wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
- d) In Buchstabe e) wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- | | |
|--|-------------|
| - Stundung von Geldforderungen
(Absatz 6 Buchstabe a) | 7.500 EURO |
| - Erlass von Geldforderungen
(Absatz 6 Buchstabe b) | 500 EURO |
| - Vergabe von Bauleistungen
(Absatz 7 Buchstabe a),
soweit nicht bereits im Fachausschuss berichtet wurde | 5.000 EURO |
| - Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Absatz 7 Buchstabe b),
soweit nicht bereits im Fachausschuss berichtet wurde | 5.000 EURO |
| - Erwerb von Grundvermögen
(Absatz 7 Buchstabe d) | 20.000 EURO |
| - Veräußerung und Belastung von Grundstücken
(Absatz 7 Buchstabe e) | 20.000 EURO |

- Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 7 Buchstabe f) 500 EURO
- Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen
(Absatz 7 Buchstabe g),
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens 2.500 EURO“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.